

Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Vortrag beim Netzwerk Naturschutz am 15.11.2019

Iris Hohmann

Referat Klima, Stabsstelle Klimaschutz

iris.hohmann@um.bwl.de

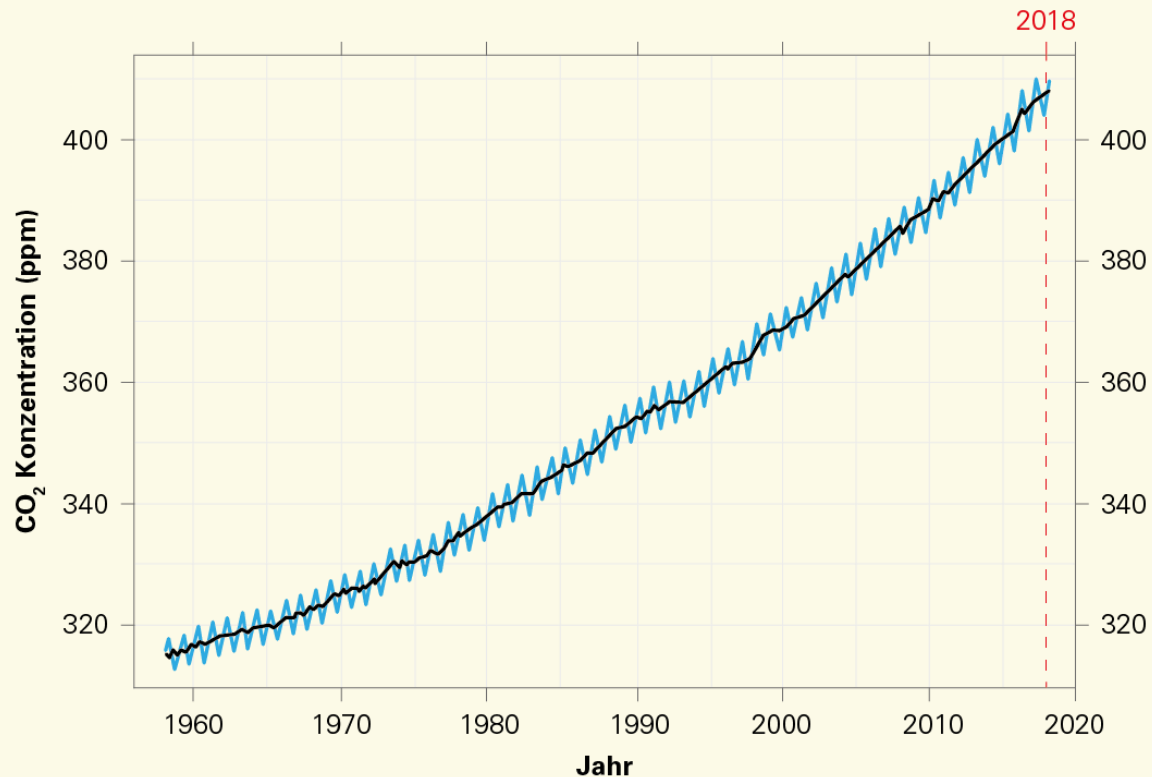


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

CO₂-Messungen seit 1958

Stetiger Anstieg der CO₂-Konzentrationen bis zum heutigen Tag



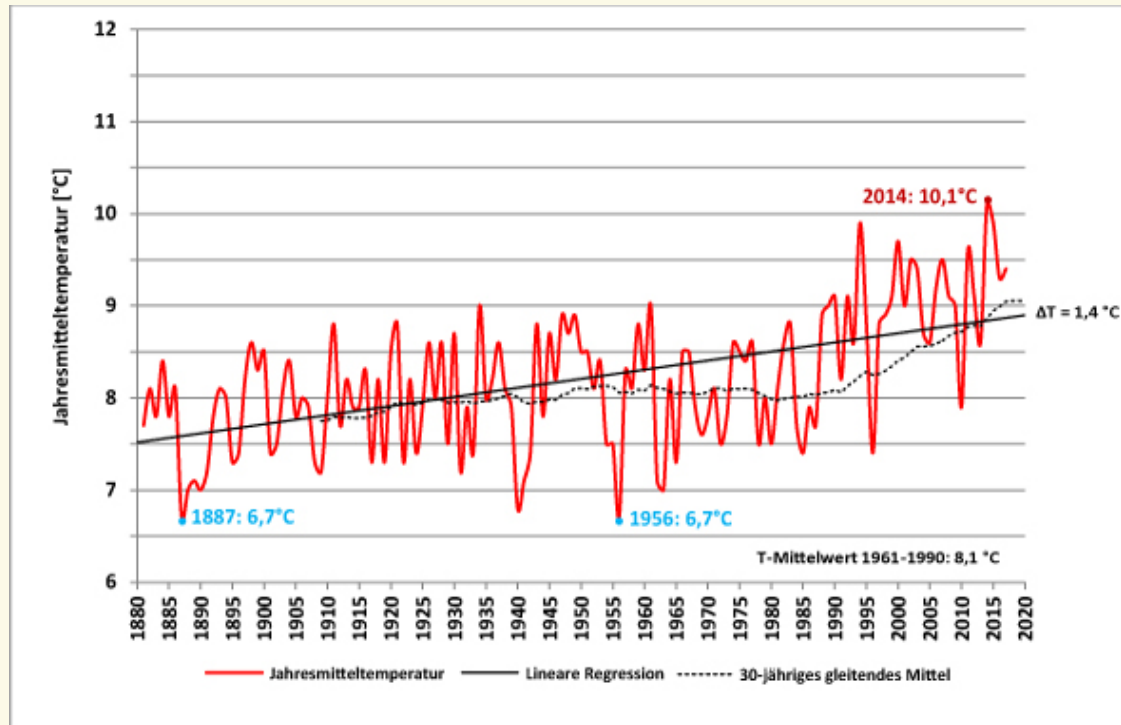
Quelle: Scripps Institution of Oceanography, NOAA Earth System Research Laboratory



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Temperaturentwicklung in BW



Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/klimawandel-und-anpassung/klimawandel-in-bw>

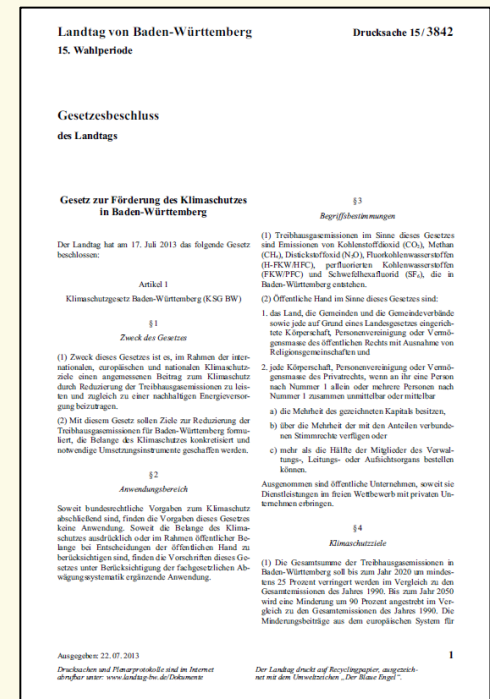


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gesetz zur Förderung des Klimaschutz in Baden-Württemberg

- Artikel 1 des Gesetzes enthält das **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)**
- Artikel 2 des Gesetzes regelt die **Verknüpfung mit der Regionalplanung (Änderung des Landesplanungsgesetzes)**
- Artikel 3 des Gesetzes regelt das **Inkrafttreten: 31.07.2013**



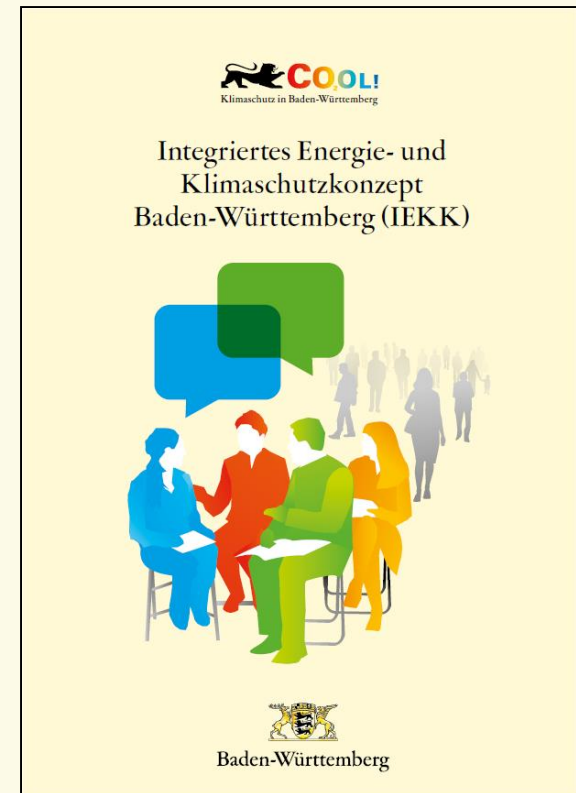
Inhalte KSG BW

- **Landesklimaschutzziele** (§ 4)
- **Anpassungsstrategie:** Anpassung an den Klimawandel (§ 4)
- **IEKK:** Energie- u. Sektorziele, Maßnahmen (§ 6)
- **Vorbildfunktion der öffentl. Hand** beim Klimaschutz (§ 7)
 - Klimaneutrale Landesverwaltung
 - Klimaschutzpakt mit den kommunalen Landesverbänden
 - Förderprogramme: Grundsätze des nachhaltigen Bauens
- **Allgemeine Verpflichtung** zum Klimaschutz (§ 8)
- Monitoringberichte, Klimaschutzbeirat (§ 9, § 10)
- Vollzug/Zuständigkeiten: Stabsstelle Klimaschutz, RPen (§ 11)



Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK)

- Energie- und klimapolitische Ziele
 - Sektorale Treibhausgas-minderungsziele
 - 108 Einzelmaßnahmen
- Fortschreibung für 2020 in Vorbereitung



Eckpunkte zur Weiterentwicklung des KSG BW

Beschluss der Landesregierung vom 21.05.2019:

1. Klimaschutzziel 2030: mindestens -42% THG-Minderung
2. Mechanismus bei Verfehlung der Klimaschutzziele
3. Stärkung des Vollzugs des KSG BW
4. Stärkung der klimapolitischen Ziele in den Regionen
5. Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen
6. Stärkung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens
7. Kommunale Wärmeplanung
8. Nachhaltige Mobilität



1. Klimaschutzziel 2030

- Verbindliche Klimaschutzziele bislang im KSG BW: 25% THG-Minderung bis 2020 und 90% bis 2050 (ggü. 1990)
- Grundlage: Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“
 - Abgleich der internationalen und nationalen Rahmenbedingungen mit den landesspezifischen Strukturen
 - Erarbeitung von Vorschlägen für Treibhausgasminderungs- und Energieziele für 2030
- geplantes Klimaschutzziel 2030: Mindestens **42% THG-Minderung bis 2030** (ggü. 1990) im KSG BW



2. Mechanismus bei Verfehlung der Klimaschutzziele

- Monitoring-Bericht zum IEKK enthält bislang u.a. Bewertung der Entwicklung der THG-Emissionen und Vorschläge zur Weiterentwicklung IEKK
- Monitoring-Bericht zum IEKK soll künftig mit umfassen:
 - **Projektionen** zur Erreichung der Landesklimaschutzziele
 - bei (drohender) Verfehlung der Klimaschutzziele Klärung der **Ursachen** und **Vorschläge** zur Wiedererreicherung des Zielpfads
 - **Landesregierung entscheidet** (unabhängig von Beschluss über Monitoring-Bericht) über Vorschläge zur Wiedererreicherung des Zielpfads



3. Stärkung des Vollzugs des KSG BW

- Das **RP** soll bei allen Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als **Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz** im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt werden.



4. Stärkung der klimapolitischen Ziele in den Regionen

- Zweck: **Bereitstellung der notwendigen Flächen** für Ausbau der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Landesweite **Ausbauziele** für Windenergie- und Photovoltaik - Freiflächenanlagen bis 2030
- Um die notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereitzustellen, soll die Wirkung der in KSG BW und IEKK enthaltenen diesbezüglichen landesweiten Ausbauziele optimiert werden.
- Die Landesregierung **prüft** mit dieser Zielsetzung eine Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen.



5. Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen

- Einführung einer **freiwilligen Klimaschutzvereinbarung zwischen Land und Unternehmen**, insbesondere bei Unternehmen mit Landesbeteiligung
- Unternehmen zeigen öffentlichkeitswirksam ihre Beiträge zum Klimaschutz (Vorbildwirkung) und werden zu zusätzlichen Investitionen in den Klimaschutz motiviert



6. Stärkung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens

- Die **Landesförderprogramme für den Hochbau von Nichtwohngebäuden** sollen den Nachhaltigkeitskriterien Rechnung tragen.
- **Mindestvoraussetzung** ist, dass die **Prüfung** der Nachhaltigkeitskriterien durchgeführt und nachgewiesen wurde
 - keine Beschränkung auf kommunalen Hochbau mehr, Geltung für alle Antragsteller öffentlich/privat
 - Aufnahme der Nachhaltigkeitskriterien als **Prüfauftrag** in die Förderbedingungen



7. Kommunale Wärmeplanung für große Kreisstädte und Stadtkreise

- **Große Kreisstädte und Stadtkreise** sind verpflichtet, einen **Wärmeplan** aufzustellen
- Energieunternehmen und öffentliche Stellen (z.B. Bezirksschornsteinfeger) sollen erforderliche Daten übermitteln
- **Konnexitätsregelung**: das Land leistet einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten



8. Nachhaltige Mobilität

- Verkehrssektor kommt wesentliche Bedeutung bei der Erreichung der Klimaschutzziele zu
 - Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von weiteren Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau nachhaltiger Mobilität
- Umsetzung im KSG BW und/oder IEKK



Weiteres Verfahren zur Weiterentwicklung KSG BW

- Mai 2019: Beschluss der Eckpunkte im Kabinett
- Herbst 2019: Erstellung des Gesetzentwurfes
- ab Herbst/Winter 2019: Beginn formelles Gesetzesänderungsverfahren
 - Ressortbeteiligung
 - formelle Verbändeanhörung
 - Landtagsverfahren zur Änderung des KSG BW



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

